

Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES). TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser ist zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen.

Teil der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im Polder Parkstetten / Reibersdorf ist die Errichtung der Schöpfstelle Lenach. Diese wird im Bereich des zukünftigen Deichs Lenach gebaut und dient der künftigen Binnenentwässerung.

Während der geplanten Zeit der Errichtung des Bauwerks ab August 2024 soll für eine Dauer von 16 Wochen eine geschlossene Bauwasserhaltung betrieben werden.

Das zu errichtende Bauwerk soll der zukünftigen Binnenentwässerung dienen. Hierfür wird zunächst eine Baugrube hergestellt, deren Sohle zwischen 312,50 m über NHN und 313,50 m über NHN liegt. Die Baugrube wird als offene, geböschte Baugrube mit einer Böschungsneigung von 1:3 ausgeführt. So wird die Baugrube bis 0,5 m unter der Baugrubensohle trocken gehalten. Sodann erfolgen ein abschnittsweiser Aushub der Baugrube und der Einbau des notwendigen Bodenaustauschs bis zur Gründungssohle (Bauphase 1). In der anschließenden Bauphase wird die Wasserhaltung zur Überleitung des bestehenden Entwässerungsgrabens aufrechterhalten (Bauphase 2). Nach Herstellung des Bauwerks wird die geschlossene Wasserhaltung wieder abgebaut und die Baugrube wiederverfüllt.

Die maximale Entnahme- und Einleitungsmenge liegt bei 60 l/s. Die geschätzte Maximalfördermenge beträgt 360.000 m³. Dafür werden 4 Brunnen errichtet, die das Bauwasser absenken und über das Absetzbecken in den bestehenden Entwässerungsgraben einleiten.

Insgesamt entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG.

Das Vorhaben befindet sich weder in einem FFH-Gebiet noch in einem Vogelschutzgebiet.

Als geschätzte Gesamtfördermenge werden gemäß den Antragsunterlagen 360.000 m³ Grundwasser erwartet. Es handelt sich daher um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen war.

Nach § 7 Abs. 1, 5 S. 1 UVPG war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 24. November 2023

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Hesselbein